



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Peter Schafroth, FDP-Fraktion: Rentenalter 65 für alle - oder Privileg 64 für Besitzständler?**

Autor/in: [Peter Schafroth](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 10. April 2014

Bemerkungen: Als dringlich eingereicht
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Besitzstand ist wichtiger und finanziell gewichtiger Bestandteil des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat.

Wichtiger Bestandteil und Beitrag der Arbeitnehmer ist auch das erhöhte Rentenalter von 64 auf 65 Jahre.

Der Besitzstand aber scheint so berechnet zu sein, dass ein Arbeitnehmer welcher die Voraussetzung für den Besitzstand erfüllt (Alter und Dienstjahre) diesen bereits mit 64 Jahren erreicht. Das heisst, all diese Arbeitnehmer können nach wie vor mit 64 Jahren in Pension gehen zu den praktisch gleichen Bedingungen wie bis anhin im Leistungsprimat.

Arbeiten diese Mitarbeitenden aber bis 65, so haben sie eine höhere Pensionskassenleistung, als dass dies der Besitzstand vorsieht und somit eine höhere Leistung als bisher im Leistungsprimat.

So ist die Aussage, die Arbeitnehmer hätten nun bis 65 zu arbeiten, nur teilweise zutreffend, für all jene die unter die Besitzstandregelung fallen, gilt das nicht.

Fragen:

Ist die Aussage richtig, dass der Besitzstand auf das Alter 64 berechnet ist?

Ist es richtig, dass all die Angestellten, die unter die Besitzstandregelung fallen, sich nach wie vor mit 64 Jahren pensionieren lassen können mit der vollen Pensionskassenleistung?

Wenn obgenannte Aussage zutrifft, da müsste auch zutreffen, dass wenn diese Angestellten bis 65 arbeiten, sie mehr bekommen, als den Besitzstand (immer zum Leistungsprimat)?

Ist es richtig, dass ein Besitzstand, gerechnet auf das Alter 65, rund Fr. 60 Mio. Minderausgaben für den Kanton ausmacht?

Kann diese Besitzstandregelung auf Alter 65 berechnet mit einer Aenderung des Dekretes beschlossen und per 1.1.2015 in Kraft gesetzt werden?